

Informationen der Geschäftsstelle des Bayerischen Trachtenverbandes

Thema: Rundfunkbeitrag für gemeinnützige Vereine

Zusammenstellung: Erich Tahedl, Geschäftsführer

Quelle: www.Rundfunkbeitrag.de

Stand. 11.07.2016

Zum 1. Januar 2013 hat der neue Rundfunkbeitrag die Rundfunkgebühr abgelöst. Vereine und Verbände zahlen den Beitrag entsprechend der Zahl ihrer Betriebsstätten, Beschäftigten und Kraftfahrzeuge. Die Zahl der Rundfunkgeräte spielt keine Rolle mehr.

Müssen Trachtenvereine Rundfunkbeiträge bezahlen?

Vereine ohne eigene Betriebsstätte (z. B. Vereinsheim, Vereinsbüro, Theaterbühne) sind beitragsfrei und müssen sich auch nicht anmelden. Wenn Vereine, für die keine Rundfunkbeitragspflicht besteht, eine Aufforderung zur Anmeldung erhalten, sollten sie diese formlos beantworten und die Gründe darlegen.

Für **gemeinnützige Vereine, die eine eigene Betriebsstätte betreiben**, gelten gesonderte Regelungen.

- Ihr Beitrag ist auf maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte begrenzt. Das sind monatlich 17,98 Euro.
- Bei bis zu 8 Beschäftigten pro Betriebsstätte ist nur ein Drittel des Beitrags zu zahlen – pro Monat 5,99 Euro.
- Der Beitrag deckt auch alle Kraftfahrzeuge ab, die auf den Verein zugelassen sind.
- Um von der Sonderregelung zu profitieren, müssen Vereine ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, zum Beispiel durch den Beleg der Steuervergünstigung.
- Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, sind beitragsfrei.
 - Dabei ist die Formulierung „eingerichteter Arbeitsplatz“ nicht gegenständlich zu verstehen. Es ist nicht Voraussetzung, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände, wie zum Beispiel ein Schreibtisch, vorhanden sind. Es handelt sich auch dann um einen eingerichteten Arbeitsplatz, wenn in der Betriebsstätte mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird.
- Werden in der Betriebsstätte nur gelegentlich Tätigkeiten ausgeführt, besteht keine Beitragspflicht.
- Sind ausschließlich ehrenamtliche Mitglieder beschäftigt, besteht keine Beitragspflicht.

Welche Regelung gilt für Einrichtungen mit nur ehrenamtlich Beschäftigten?

Sind in einer Betriebsstätte ausschließlich Mitarbeiter auf ehrenamtlicher Basis tätig oder werden dort zusätzlich Mitarbeiter in einem 1-Euro-Job (Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung) eingesetzt, ist die Betriebsstätte beitragsfrei. Dies gilt auch, wenn die ehrenamtlichen Mitarbeiter einen Aufwendungsersatz für Ihre Tätigkeit erhalten.

Welche Personen gelten als Beschäftigte von Einrichtungen des Gemeinwohls?

Als Beschäftigte gelten alle sozialversicherungspflichtig Voll- und Teilzeitbeschäftigten, auch geringfügig Beschäftigte, sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Nicht mitgerechnet werden:

- Inhaberin oder Inhaber (auch mehrere nicht sozialversicherungspflichtige Geschäftsführer bzw. Inhaber z. B. einer GmbH),
- Auszubildende und Praktikanten,
- Studierende dualer Studiengänge,
- Studien- und Rechtsreferendare,
- geringfügig Beschäftigte (Minijobber),
- Personen, die ein Freiwilliges Soziales oder Freiwilliges Ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
- Medizinstudenten im Praktischen Jahr (PJ),
- Beschäftigte im Sonderurlaub,
- Personen, die nicht im Inland, sondern nur im Ausland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (z. B. Erntehelfer),
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Beschäftigte in Elternzeit, sofern sie nicht in Teilzeit arbeiten.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens zuzuordnen, nicht der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens.

Ändert sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, ist dies nur einmal im Jahr - jeweils bis zum 31. März - mitzuteilen. Dabei ist die Anzahl der im Jahresdurchschnitt Beschäftigten des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben.